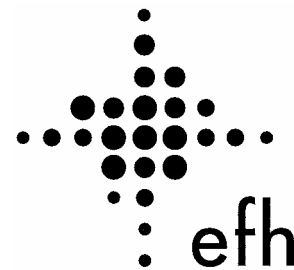


Zu BT-Drs. 16/9415

Hochschule
für Soziale Arbeit,
Diakonie und
Religionspädagogik



Evang. Fachhochschule • Bugginger Straße 38 • D-79114 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
z. Hd. der Vorsitzenden, Frau Kerstin Griese MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Evangelische
Fachhochschule
Freiburg

Bugginger Straße 38
D-79114 Freiburg

Telefon (07 61) 4 78 12-0
Telefax (07 61) 4 78 12 30
www.efh-freiburg.de
Datum

3. September 2008

Professur für Politikwissenschaft
am Fachbereich Soziale Arbeit

Partner/Durchwahl
Benjamin Benz (0761) 4 78 12-56
benz@efh-freiburg.de

Erstes Gesetz zur Änderung des BEEG Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Stellungnahme

zur Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 16.09.08

1. Grundsätzliches

1.1 Würdigung, Kritik und Kontext des BEEG

Dass mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) das Erziehungsgeld nach 20-jähriger Nichtanpassung seiner Leistungshöhe von 600 DM / 307 € durch ein bei 300 € gesockeltes, einkommensbezogenes Elterngeld abgelöst wurde und dabei die Regelungen zur Elternzeit im Wesentlichen übernommen wurden, kann grundsätzlich als substantieller Fortschritt in der Familienpolitik des Bundes gewertet werden.

Sozial- und armutspolitisch stellt sich der Systemwechsel vom auf eine enge Zielgruppe (einkommensschwacher Familien) bezogenen Erziehungsgeld zum universalistisch (auf alle Familien bei Geburt eines Kindes) orientierten Elterngeld gleichwohl zweischneidig dar, wenn hiermit gerade für besonders einkommensschwache Familien im ALG II-Bezug eine substantielle Einkommensminderung verbunden ist (einjähriges Elterngeld versus max. zweijähriges Erziehungsgeld).¹ Umgekehrt bleibt allerdings auch festzuhalten, dass nunmehr viele Familien Elterngeld beziehen können, die vormals max. in den ersten sieben Mo-

¹ Vgl. Huster, Ernst-Ulrich / Benz, Benjamin / Boeckh, Jürgen (2007): Tackling child poverty and promoting the social inclusion of children. A Study of National Policies. Report on behalf of European Commission, DG Employment, social Affairs and Equal Opportunities.

http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/docs/social_inclusion/experts_reports/germany_1_2007_en.pdf
[07.08.08].

naten Erziehungsgeld erhielten. Der Siebte Familienbericht hatte dabei eindrücklich darauf hingewiesen, dass der regelhafte Einkommenseinbruch nach Geburt eines Kindes nicht nur für Familien mit geringen Einkommen ein Problem darstellt.

Der im Vergleich zum Erziehungsgeld (2006 = 2,8 Mia. €) voraussichtlich nur moderat steigende Gesamtaufwand für das Elterngeld (3,8 Mia. €/Jahr)² macht allerdings deutlich, dass die Kosten der Ausweitung der Zielgruppe und der höheren Leistungsbeträge bei vormals höherem Erwerbseinkommen nicht zuletzt durch die Reduktion der Leistungen an einkommensärmere Familien refinanziert wird. Überdies verdeutlicht etwa der Umstand, dass auch Elterngeld beziehende Männer in Westdeutschland zu 51 % mit ihren Leistungsansprüchen nicht über die Schwelle von 1.000 € (also in den Bereich der reinen Einkommensersatzleistung von 67 %) gelangen,³ dass sich die faktische Einkommenslage der Mehrheit junger Familien nicht mit der Normalitätsannahme des BEEG deckt.

Immerhin konnte erreicht werden, dass das Elterngeld nicht auf einen ALG II-Bezug angerechnet wird. Ganz im Sinne der „Philosophie“ der Hartz IV-Gesetzgebung (eine Leistung aus einer Hand) wäre allerdings ein Elterngeld, das im Bedarfsfall über einen Elterngeldzuschlag (analog des Kinderzuschlags) zumindest im ersten Lebensjahr eines Kindes den Elternunterhalt sichert, ohne parallel noch auf das ALG II verwiesen zu sein, wegweisender gewesen. Der Bundesgesetzgeber sollte sich mit Blick auf das inakzeptable Ausmaß an familienbedingter Armut⁴ aufgerufen fühlen, hier in Kombination einer Elterngrundsicherung (aus Elterngeld und Elterngeldzuschlag) mit einer Kindergrundsicherung (aus erhöhtem Kindergeld und bedarfsgerechtem Kinderzuschlag), ein deutliches Signal zur Bekämpfung von Kinderarmut zu setzen. Auch beides zusammen (armutsfestes Elterngeld und armutsfeste Kindergrundsicherung) bliebe freilich letztlich unzureichend, wenn nicht parallel der Zugang zu Erwerbsarbeit (durch bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote und eine Politik der gerechteren Verteilung von Erwerbsarbeit),⁵ die Verhinderung von Armut trotz Arbeit (Working poor)⁶ sowie die Verhinderung immer höherer familienbedingter Ausgaben (etwa aufgrund von Sozialleistungskürzungen durch Länder und Kommunen)⁷ einbezogen würde.

1.2 Würdigung, Kritik und Kontext des geplanten Änderungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein erstes Änderungsgesetz erleichtert mithilfe verschiedener Neuregelungen die Inanspruchnahme des Elterngeldes und weist insgesamt in die richtige Richtung. Wie oben und im Folgenden dargestellt, geht er jedoch noch an wichtigen Konstruktionsmängeln des Elterngeldes vorbei (3.3: geteiltes Elterngeld bei gemeinsamer Teilzeiterwerbstätigkeit) bzw. schafft neue (siehe 2.3: „Großelternzeit“ ohne „Großeltern-geld“).

Nach § 25 BEEG legt die Bundesregierung dem Bundestag zum 01.10.08 – also parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren – einen Evaluationsbericht zum BEEG vor, der eventuell weiteren Änderungsbedarf am geltenden bzw. revidierten Gesetz verdeutlicht. Die Behebung bereits bekannter, gewichtiger Mängel im BEEG (siehe insbesondere unter 3.3 die Problematik eines doppelten „Verbrauchs“ von Elterngeldmonaten bei gemeinsamer Teilzeiterwerbstätigkeit) sollte vor diesem Hintergrund jedoch nicht auf ein zweites Änderungsgesetz vertagt werden. Bei seinem Inkrafttreten könnten (eingedenk der ablaufenden Legislaturperiode und des beginnenden Wahlkampfes) die ersten „BEEG-Kinder“ bereits drei Jahre alt sein.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – AG Familienleistungen (2007): Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2006. Berlin. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Internetredaktion/Pdf-Anlagen/kompetenzzentrum-leistungen.property=pdf.bereich=sprache=de.rwb=true.pdf> [07.08.08]. Seite 3.

³ Bundesregierung (2008): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (...) der Fraktion Die Linke. Bundestagsdrucksache 16/9215 vom 20.05.08. Seite 5.

⁴ Siehe hierzu Benz, Benjamin (2008): Armut im Familienkontext. In: Huster, Ernst-Ulrich / Boeckh, Jürgen / Mogge-Grotjahn, Hildegard: Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden. Seite 381-399.

⁵ Bontrup, Heinz-J. / Niggemeyer, Lars / Melz, Jörg (2007): Arbeitfairteilen. Massenarbeitslosigkeit überwinden! Hamburg.

⁶ Siehe hierzu etwa Schulten, Thorsten / Bispinck, Reinhard / Schäfer, Claus (Hg.) (2006): Mindestlöhne in Europa. Hamburg.

⁷ Benz, Benjamin (2006): Bildungsleistungen und Bildungskosten von Familien. In: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.: Chancengerechtigkeit durch Bildung – Chancengerechtigkeit in der Bildung. Sozialbericht 2006. Essen. Seite 52-72.

2. Zu geplanten Änderungen

2.1 § 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG Bezugszeitraum (Mindestbezug von 2 Monaten)

Die Argumente, eine zweimonatige Mindestbezugszeit des Elterngeldes stärke das Recht von Arbeitnehmern, diesen Anspruch gegenüber Arbeitgebern geltend zu machen,⁸ bzw. erleichtere die Entscheidung von „Vätern“ gegenüber „Dritten“ (so die Begründung zum Gesetzentwurf), mögen zutreffen, eine zweimonatige Mindestbezugszeit würde den Gestaltungsspielraum von Eltern für passgenaue Elternzeitregelungen jedoch auch deutlich einschränken. Im Ergebnis würden Elternteile, die ihre Erwerbstätigkeit nicht für volle zwei Monate unterbrechen können oder wollen, vom Elterngeld ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Verschärfung der Bedingungen zur partnerschaftlichen Inanspruchnahme über eine zweimonatige Mindestbezugszeit sollte daher abgelehnt werden.⁹

Das BEEG setzt über die sog. Partnermonate bereits Anreize für eine unter den Eltern geteilte Inanspruchnahme – sanktionieren sollte das Gesetz eine nur kurzfristige Minderung oder Unterbrechung von Erwerbstätigkeit nicht. Ein Ausschluss kürzerer als zweimonatiger Zeiten der Erwerbsunterbrechungen vom Elterngeld liefe dem Ziel des Gesetzentwurfes zuwider, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern (siehe die Gesetzesbegründung, allgemeiner Teil). Daher sollte vielmehr durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass auch bei den Partnermonaten kein Zwang zur Inanspruchnahme gleich beider Monate (des 13. und des 14. Monats) besteht.¹⁰

2.2 § 5 BEEG Zusammentreffen von Ansprüchen und § 7 BEEG Antragstellung (Änderung des Elterngeldantrags)

Die geplante Änderung wird nachdrücklich unterstützt. Eltern von Kleinstkindern befinden sich häufig noch in der Berufsfindungsphase; auch nach dieser Phase sind Stellenwechsel oder Wechsel von Beschäftigung in Arbeitslosigkeit und umgekehrt weit verbreitet. Ferner können gewichtige Veränderungen persönlicher Verhältnisse zu einer Änderung der ersten Entscheidung Anlass geben, die unterhalb der Schwelle besonderer Härten liegen. Aber auch angesichts von Erfahrungen, die junge Eltern zunächst einmal mit dem in jedem Falle neuen Familienmitglied und der ggf. neuen Elternrolle sowie damit einhergehend den von ihnen anfänglich gewählten Elternzeit-/Elterngeldlösung sammeln müssen, stellt eine Überwindung der Beschränkung von nachträglichen Änderungen auf eine einmalige Änderung unter dem Vorbehalt besonderer Härte eine wichtige Verbesserung des BEEG dar.

Nicht einsichtig ist, warum die Möglichkeit zur Änderung der ursprünglichen Entscheidung in Fällen besonderer Härte auf eine einzige weitere Änderung beschränkt bleiben soll. Wenn es im Bezugszeitraum zum sicher seltenen Fall einer zweiten oder dritten Härte (etwa schwere Krankheit, Tod oder Schwerbehinderung eines Elternteils) kommt, ist der Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sicher zuzustimmen, dass dann einer „dem Einzelfall gerecht werdende[n] Anpassung des Elterngeldbezugs immer Vorzug vor den Interessen eines effektiven Verwaltungsvollzugs eingeräumt werden“¹¹ sollte.

2.3 § 15 BEEG Anspruch auf Elternzeit (Großelternzeit/-geld)

⁸ So die Stellungnahme des Deutsche Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz (www.frauenpolitik-bw.dgb.de/Downloads/DGB_Stellungnahme_Aenderung_BEEG_12.03.2008.pdf/file_view_raw [07.08.08]).

⁹ So auch die Stellungnahmen zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz des Deutschen Juristinnenbundes (djb) vom 14.03.08 (<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/st08-06-BEEG/> [07.08.08]. Seite 2) sowie des Familienbundes der Katholiken (FDK) vom 10.03.08 (<http://www.familienbund.org/2/showartikel.php?id=308> [07.08.08]).

¹⁰ So auch die in Fußnote 9 zitierten Stellungnahmen.

¹¹ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz. Berlin. www.bagfw.de/common/popups/download.php?id=104001001600 [07.08.08].

Den Elternzeitanspruch bei minderjährigen Eltern oder volljährigen Eltern, die vor dem Abschluss einer (Schul-)Ausbildung stehen, die sie vor ihrer Volljährigkeit begonnen haben, auf die Großeltern übertragen zu können, kann Betroffenen hilfreich sein und ist daher zu begrüßen. Allerdings bleibt die damit beabsichtigte Einführung einer „Großelternzeit“ deutlich hinter der Vorlage, die das ehemalige Bundeserziehungsgeldgesetz liefert, zurück. Dieses schloss in den Anspruch auf Erziehungsgeld und Elternzeit in Fällen besonderer Härte auch Verwandte zweiten und dritten Grades ein (§ 1 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 BErzGG in der bis zum 31.12.06 geltenden Fassung).

Nicht nachvollziehbar ist, warum Großeltern künftig zwar in bestimmten Fällen wieder Elternzeit beantragen können, nicht aber auch Elterngeld. Hier bleibt der Gesetzentwurf systematisch auf halbem Wege stecken und in sich widersprüchlich. Die hierfür in der Gesetzesbegründung gelieferte Rechtfertigung, wonach der fehlende Elterngeldanspruch von Großeltern den Grundsatz stützen soll, dass Eltern sich vorrangig selbst ihren Kindern widmen, überzeugt nicht.

- Erstens durchbricht in dieser Logik bereits die „Großelternzeit“ den Grundsatz. Auch sie ist explizit daran gebunden, dass die Betreuung nicht von Elternteilen des neugeborenen Kindes übernommen wird.
- Zweitens soll dies offenbar über den Ausschluss eines „Großelterngeldes“ wieder geheilt werden. Der Gesetzgeber würde hiermit völlig widersprüchliche Signale setzen und den Vorwurf provozieren, er wisse selbst nicht, was er nun wirklich wolle: dass (in bestimmten Fällen) Großeltern anstelle der Eltern für die Betreuung des nun geborenen Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. mindern oder eben nicht.
- Drittens wirkt der Ausschluss eines „Großelterngeldes“ sozial selektiv. Großeltern mit niedrigen Erwerbseinkommen können eine „Großelternzeit“ faktisch nur realisieren, wenn diese über einen Anspruch auf „Großelterngeld“ auch ökonomisch abgesichert wird. Dass Großeltern von der in der Gesetzesbegründung erwähnten Möglichkeit Gebrauch machen, sich die Betreuung des Enkelkindes zu teilen und gleichzeitig ihre Beschäftigung auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit zu reduzieren, ist ohne Ausgleich der damit verbundenen deutlichen Einkommensminderung über einen Elterngeldanspruch kaum zu erwarten. Faktisch grenzt die vorgeschlagene Regelung vollzeiterwerbstätige Großmütter und Großväter insbesondere im unteren Einkommensbereich aus. Damit zielt die vorgeschlagene Regelung tatsächlich nur auf Großeltern, die einen zeitweisen Einkommensverlust leicht verkraften können, insbesondere in Konstellationen, in denen der Einkommensausfall – etwa bei Teilzeitbeschäftigung – gering ist und es sich um wohlhabende Großeltern handelt. Dass Teenagerschwangerschaften vornehmlich in höheren Einkommensschichten vorkommen würden, decken empirische Daten jedoch mitnichten – das Gegenteil ist der Fall.¹²

Mit dem für bestimmte Fälle vorgesehenen Großelternrecht auf Elternzeit sollte daher auch ein Anspruch auf Elterngeld einhergehen, der sich jenseits einer Übertragung des Sockelbetrages am Ausfall von Erwerbseinkommen des betreffenden Großelternanteils orientiert.¹³ Nur den Elterngeldanspruch der vertretenen Eltern zu übertragen,¹⁴ wäre nicht zielführend.

Wichtig erscheinen bei der Einführung einer „Großelternzeit“ die Hinweise und Vorschläge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), etwa zu Risiken konfliktbehafteter Beziehungen zwischen Großeltern und Eltern, zu alternati-

¹² Block, Karin / Matthiesen, Silja (2007): Teenagerschwangerschaften in Deutschland. Studienergebnisse zu Risikofaktoren und Verhütungsfehlern bei Schwangerschaften minderjähriger Frauen. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hg.) (2007): Teenagerschwangerschaften international. BzgA Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Heft 2/2007. Seite 12-17.
<http://www.bzga.de/pdf.php?id=759a0a686bb9713f4b97001645e2c1e7> [08.08.08].

¹³ So auch die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz (www.frauenpolitik-bw.dgb.de/Downloads/DGB_Stellungnahme_Aenderung_BEEG_12.03.2008.pdf/file_view_raw [07.08.08]).

¹⁴ So erwogen in der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (djB) zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz vom 14. März 2008 (<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/st08-06-BEEG/> [07.08.08]. Seite 3).

ven/ergänzenden Unterstützungen im Rahmen der Jugendhilfe sowie zum Beratungsanspruch.¹⁵

3. Weiterer Reformbedarf

3.1 Elterngeldzuschlag

Das Elterngeld ist zunächst als Einkommensersatzleistung konzipiert. Ein Drittel aller Elterngeldbeziehenden Eltern (32,0 %; Frauen = 33,2 % / Männer = 21,7 %) erhalten als Leistung jedoch lediglich den ergänzend zum Erwerbseinkommensersatz eingeführten Mindestbetrag von 300 €, insgesamt basieren sogar 49,4 % aller Elterngeldbewilligungen auf dem Mindestbetrag (der zusammen mit dem Geschwisterbonus und dem Mehrlingszuschlag zu Auszahlungshöhen von über 300 € führt). In der bei der BEEG-Gesetzgebung angenommenen Hauptzielgruppe der Bezieher mit der regulären Einkommensersatzrate von 67 % (1.000 € bis gut 1.800 €) befinden sich de facto hingegen lediglich 16,2 % aller Eltern (Frauen = 12,9 % / Männer = 44,5 %).¹⁶

Der zum 1. Oktober 2008 anstehende Evaluationsbericht nach § 25 BEEG wird laut Bundesregierung Informationen darüber liefern, wie viele der lediglich den Mindestelterngeldsatz beziehenden Eltern neben dem Elterngeld ergänzend auf Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und des Arbeitslosengeldes II (SGB II) angewiesen sind.¹⁷ Darauf aufbauend sollten Modelle entwickelt und diskutiert werden, wie in einem weiteren Änderungsgesetz zum BEEG – analog des Kinderzuschlags (bzw. seiner Weiterentwicklung zu einem Kindergeldzuschlag)¹⁸ – im Bedarfsfall in Elterngeldzeiten eine Existenzsicherung jenseits relativer Einkommensarmut und der Mindestsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII erreicht werden kann.

3.2 Verlängerung des möglichen Bezugszeitraums

Die Verkürzung der Bezugszeit beim Wechsel vom Erziehungsgeld (max. 2 Jahre) zum Elterngeld (max. 1 Jahr, ggf. zuzüglich der beiden Partnermonate) wurde damit begründet, nicht länger Anreize für einen langfristigen Ausstieg aus Erwerbsarbeit setzen zu wollen. Auch wenn dieser Argumentation einiges abzugewinnen ist, so bricht sie sich doch nach wie vor an indirekten (vielerorts fehlende Kinderbetreuungsangebote) und direkten Hindernissen für Erwerbstätigkeit (Arbeitsplatzmangel) sowie auch an Wünschen mancher Eltern und Möglichkeiten mancher Kinder und Kinderbetreuungsangebote. So schreibt etwa der – einer Krippen-Feindlichkeit völlig unverdächtige und in der Frühpädagogik hoch angesehene – Psychologe Wassilios E. Fthenakis: „Ich habe meinen Sohn in die Krippe gebracht, und als ich sah, wie er reagiert hat, habe ich ihn wieder herausgenommen. Das muss man individuell betrachten. (...) Bei Kindern unter zwei Jahren muss man sehr individuell schauen.“¹⁹ Bereits das bestehende BEEG sieht de facto allein für einkommensstärkere Familien die Möglichkeit vor, die Auszahlung der Elterngeldleistungen auf zwei Jahre zu strecken (§ 6 BEEG). Eine substantielle Verlängerung des möglichen Bezugszeitraumes (nicht allein Auszahlungszeitraumes) von 14 auf 18 Monate könnte etwa im Zuge einer Ausweitung der Partnermonate (nicht Mindestbezugszeiten) von zwei auf sechs Monate erfolgen.

3.3 Elterngeld bei Teilzeitarbeit beider Eltern

Bereits bei den Beratungen zur Einführung des BEEG wurde in Stellungnahmen und Anhörungen im BMFSFJ sowie im Bundestagsfamilienausschuss insbesondere vom Deutschen

¹⁵ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz. Berlin. Seite 3ff

(www.bagfw.de/common/popups/download.php?id=104001001600 [07.08.08]).

¹⁶ Bundesregierung (2008): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (...) der Fraktion Die Linke. Bundestagsdrucksache 16/9215 vom 20.05.08. Seite 2f.

¹⁷ ebd.. Seite 5.

¹⁸ Becker, Irene / Hauser, Richard (2008): Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag: ein Reformvorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut. Hrsg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. SOEPPapers on Multi-disciplinary Panel Data Research. Nr. 87. Berlin

(www.diw.de/documents/publikationen/73/79148/diw_sp0087.pdf [02.09.08]).

¹⁹ „Kita erst ab 18 Monaten“. Interview von Heide Oestrich mit Wassilios E. Fthenakis. In: Die Tageszeitung (TAZ) vom 21.02.07. Seite 5.

Juristinnenbund (djb), der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und dem Zukunftsforum Familie (ZFF) auf einen gewichtigen Webfehler bei den Regelungen zur Inanspruchnahme der sog. „Monatsbeträge“ hingewiesen.²⁰ Der Änderungsbedarf wird auch in Stellungnahmen zum Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes wiederholt²¹ und soll hier bekräftigt werden.

Nach geltendem (und im Gesetzentwurf unveränderten) Recht führt eine – der gleichstellungspolitischen Intention des Gesetzes in besonderer Weise entsprechende – nebeneinander geteilte Inanspruchnahme des Elterngeldes durch beide Eltern (doppelte Teilzeit statt Erwerbsunterbrechung nur eines Elternteils) zu einer Reduktion (Halbierung) der Anspruchsdauer und damit auch der Anspruchshöhe beim Elterngeld.²² Dies ist gleichstellungs-, familien-, sozial- und beschäftigungspolitisch kontraproduktiv: Während Eltern, die ihre Vollzeiterwerbstätigkeit nacheinander unterbrechen, bis zu vierzehn Monate die Einkommensersatzleistung Elterngeld in Anspruch nehmen können, führt eine beiderseitige hälftige Reduktion der Erwerbstätigkeit bislang dazu, dass die Ansprüche auf Elterngeld bereits nach sieben Monaten enden. Damit wird die durch das Elterngeld prinzipiell ermöglichte Variante der partnerschaftlich nebeneinander geteilten Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Familie materiell sanktioniert. Eltern sind faktisch gehalten, ihre Erwerbstätigkeit nicht partnerschaftlich beide zu reduzieren.

Zur Heilung dieser Fehlkonstruktion wurden bereits unterschiedlich weit reichende Änderungsvorschläge unterbreitet.²³ Besonders leicht umsetzbar erscheint dabei bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Änderungsvorschlag des Deutschen Juristinnenbundes. Der Ausschuss sollte eine Änderung des BEEG an dieser Stelle ausdrücklich anmahnen.

gez. Prof. Dr. Benjamin Benz

²⁰ Siehe die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (djb) vom 29.06.06 zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD zur Einführung eines Elterngeldes vom 20.06.06 (<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/St-06-16-Elterngeld-BT/> [03.09.08]) sowie die gemeinsame Stellungnahme Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und des Zukunftsforums Familie (ZFF) zum Referentenentwurf für das (BEEG) vom 24.05.06 (http://www.zff-online.de/fileadmin/user_upload/infos/zff-dokumente/SN-Elterngeld-060526-endg.pdf [02.09.08]. Seite 3).

²¹ Siehe die Stellungnahmen zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz der Evangelischen Aktiongemeinschaft für Familienfragen (eaf) vom 14.03.08 (http://www.eaf-bund.de/fileadmin/pdf/PDF/080331_StN_BEEG.pdf [07.08.08]. Seite 2) sowie des Deutschen Juristinnenbundes (djb) vom 14.03.08 (<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/st08-06-BEEG/> [07.08.08]. Seite 3f).

²² Siehe http://www.boeckler.de/pdf/impuls_2006_13_2.pdf [02.09.08].

²³ Siehe die Stellungnahme Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und des Zukunftsforums Familie (ZFF) zum Referentenentwurf für das (BEEG) vom 24.05.06 (http://www.zff-online.de/fileadmin/user_upload/infos/zff-dokumente/SN-Elterngeld-060526-endg.pdf [02.09.08]. Seite 3) sowie die Stellungnahmen zum Referentenentwurf für ein erstes BEEG-Änderungsgesetz des Deutschen Juristinnenbundes (djb) vom 14.03.08 (<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/st08-06-BEEG/> [07.08.08]. Seite 4).